

Rekrutenprüfung in Zürich, Juli 1875

Autor(en): x.

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 33

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bensbedingungen der Menschen und damit für die allgemeine Bildung!

** Die Pädagogik im Studienplan der Theologen.

II.

Den wahrhaft schulfreundlichen Geistlichen wird es, auch ohne staatlichen Vollmachtsschein in der Tasche, möglich sein, der Schule zu nützen und Einfluss auf deren Gedeihen auszuüben — denn sonst müssten die Lehrer, die ja, wie Herr Rüegg sagt, vielfach Mitglieder der Kirchengemeinden sind, auch darauf dringen, dass in ihren Studienplan die Theologie aufgenommen werde, was freilich von unserer Seite nicht zu befürchten ist. — Uebrigens wüssten wir auch nicht, wozu es besonders pädagogisch gebildeter Mitglieder der Schulpflegen bedürfte. Die Aufsicht über Person und Amtsführung der Lehrer ist seit Einführung der periodischen Wahlen in die Hand der ganzen Gemeinde gelegt, welche ihr Recht ausübt, ohne Rücksicht auf, ja oft gegen die Rätze und Wünsche der Lokalschulbehörde. Schulzeit, Lehrmittel, Auswahl und Umfang des Lehrstoffes sind durch das Gesetz bestimmt; die Methode ist Sache des Lehrers, der sich, wenn er ein Mann ist, hierin von Niemand vorschreiben lässt. Die eigentliche Fachinspektion ist Aufgabe der obern Erziehungsbehörden. Es bleiben also den Gemeindschulpflegen bloss noch die Fragen der äussern Administration, die Initiative bei Anstellung von Lehrern, und Unterstützung der Bildungsbestrebungen überhaupt, die im Schoosse der Gemeinde etwa auftauchen.

Was den Unterricht an der Civilschule betrifft, und vor Allem aus die bürgerliche Unterweisung, welche dieselbe bieten wird, so haben auch wir nichts dagegen, dass Geistlichen die Berechtigung dazu ertheilt werde. Wenn Herr Rüegg sagt: „Freilich soll der Pfarrer nicht als solcher Unterricht in der Civilschule ertheilen, sondern als Bürger und, wie der Lehrer, nur dann, wenn er in Folge seiner Bildung und Gesinnung dazu berufen wird“, so schreiben wir hiezu freudig Ja. Wenn er jedoch fortfährt: „Aber ich hoffe, dass, wenn einmal die Civilschule besteht, recht viele Theologen sich für gewisse Unterrichtszweige in derselben befähigen und recht viele Gemeinden ihnen den Unterricht auch übertragen werden. Eine Hauptaufgabe der Civilschule wird stets sein die Einführung in die neuere Geschichte mit ihrer Verfassungsentwicklung und, darauf gestützt, eine, wenn auch populäre, doch innerlich zusammenhängende Verfassungs- und Gesetzeskunde. Wird nun in vielen Fällen nicht gerade der Pfarrer vermöge seiner umfassenden allgemeinen Bildung die geeignetste Persönlichkeit für diesen zwar schwierigen, aber sicher höchst lohnenden Unterricht sein?“ — so möchten wir zu dieser Frage ein zweites Fragezeichen setzen. Wir wagen zu bezweifeln, ob die umfassende Kenntniss des Griechen-, Römer- und Judenthums und die wenig umfassende Kenntniss der neuzeitlichen Wissenschaften gerade sehr geeignet mache, den Puls der Neuzeit so recht lebhaft mitzufühlen und zu wissen, welche Stunde es geschlagen. Der Unterricht in der Verfassungs- und Gesetzeskunde setzt voraus, dass der Vortragende mit den Gesetzen und der Verfassung, die er erklären soll, einverstanden sei, oder doch wenigstens nicht in ausgesprochener Opposition zum Geist derselben stehe. Dann handelt es sich nicht bloss um trockene Mittheilung der bezüglichen Kenntnisse, sondern der Lehrer muss es verstehen, die Vaterlandsliebe in den jugendlichen Herzen zu entflammen, und um das zu können, muss in ihm selbst patriotisches Feuer glühen. Wie stellt sich dieser Forderung gegenüber die Thatsache, dass auffallend viele Geist-

liche sich jeweilen gerade gegen die wichtigsten Errungenschaften unseres Staatslebens feindlich oder doch „kühl bis an's Herz“ hinan verhalten? — Der Unterricht in den Civilschulen und die Berechtigung dafür wird in der nächsten Zeit reichlichen Stoff zur Diskussion bieten. Eines aber ist uns heute schon klar: sie darf nicht Privilegium eines bestimmten Standes werden. Die Einführung der Pädagogik in den Studienplan der Theologen wäre aber ein bedenklicher Schritt auf diesem zu vermeidenden Wege.

Deutliche Grenze zwischen Theologie und Pädagogik, reinern Tisch zwischen Geistlichen und Lehrern! Das Verhältniss von Schule und Kirche ist noch an wenigen Orten ein so idyllisches, wie es Herr Rüegg schildert. Die Zeit ist auch noch bei uns in frischem Andenken, wo der Pfarrer den Lehrer mit „Ihr“ anredete und ihn zum Vorsingen und zum Polizeidienst in der Kinderlehre zwingen durfte; und so lange rings an unsern Grenzen die Schule noch unter drückender Vormundschaft der Kirche steht, so erlaube man, dass wir eifersüchtig über unsere junge Unabhängigkeit wachen und jedes Uebergreifen in dieselbe abwehren.

x. Rekrutenprüfung in Zürich, Juli 1875.

Gesamtmannschaft: 439 Infanteristen und Schützen.

	Primarschüler:	Höher geschult:	%
	335	104	24
Zürcher	257	90	26
Schaffhauser	35	5	12
Schwyz	17	2	10
Anderweitig	26	7	21

Fachzensuren: I. (%). II. (%). III. (%). IV. (%).

Lesen:	22	53	23	2	} auf je 336 Mann.
Aufsatz:	11,5	47	35,5	6	
Kopfrechnen:	13,5	47	34	5,5	
Zifferrechnen:	16	33,5	40	10,5	
Landeskunde:	10,5	33,5	36	20	
Durchschnittlich:	15	43	33	9	

Durchschnittszensur für den Mann: II,4, also etwas über der Mitte stehend.

	Nachschüler:	%:	Gesamtmannschaft:
	22	6,6	335
Zürcher	13	5	257
Schwyz	7	40	17
Anderweitig	2	fast 8	26
Schaffhauser (—)	(—)	(—)	35

I. Schule in Zürich (April) 11,2

Schule in Schaffhausen 6,5

do in Winterthur 5,7 (Infanterie)

do in Winterthur 5,4 (Kavallerie)

Auffällig bei der letzten Zürcherprüfung sind die vollen 20% der Mannschaft mit der Note „sehr schwach“ oder „werthlos“ in der Landeskunde und die immerhin auch noch stark wiegenden 10% im Zifferrechnen. Ein Zürcher Rekrut, Waibel von Wald, trug für alle 5 Theilprüfungen die Ziffer 4 davon. Er behauptet, nie eine Schule besucht zu haben, während er seine Jugendzeit als Waisenknabe in den Kantonen St. Gallen und Appenzel zugebracht habe. — Warum weisen die Schaffhauser weniger Nachschüler als die Zürcher? Sie haben eine längere Primarschulzeit und minder bevölkerte Schulen als der Kanton Zürich.

w. Die Lehrer in Uniform.

Auf die Rekrutenschule in Basel, in welcher unsere jüngern Lehrer und Schulkandidaten ihre militärische Vor-